HAUSORDNUNG

Mit dem Zutritt zum räumlichen Geltungsbereich der Hausordnung bzw. Abschluss eines Nutzungsvertrages erteilen die Nutzer und Besucher der Anlage ihre Einwilligung in die Geltung der nachstehend geregelten Hausordnung der ESPRIT arena. Vorstehend genannte vertragliche Nutzer verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und sonstige Personen, die im Rahmen der Vertragsdurchführung Zutritt zu der Anlage erlangen, von der Hausordnung und ihrer Geltung in Kenntnis zu setzen.

1 Geltungsbereich

1.1
Der räumliche Geltungsbereich dieser Hausordnung gilt für das gesamte Grundstück der Multifunktions-Arena.

1.2
Diese Hausordnung ist von allen Personen zu jeder Zeit (24 Stunden am Tag) zu beachten, die den räumlichen Geltungsbereich (nachfolgend „**Anlage**“ genannt) betreten.

2 Weisungen/ Videoüberwachung

2.1
Den Anweisungen des Betreibers und anderer zur Ausübung des Hausrechts befugter Personen (z.B. Veranstalter) sowie der im Zusammenhang damit eingesetzten Sicherheitsorgane (Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienste sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden) ist in der Anlage unverzüglich Folge zu leisten.

2.2

Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren wird das Stadion und der eingefriedete Bereich der Anlage videoüberwacht.

2.3
Jeder Besucher einer Veranstaltung der Anlage willigt darin ein, dass der Veranstalter im Rahmen der Veranstaltung, ohne zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet zu sein, berechtigt ist, Bild- und Tonaufnahmen der Besucher zu erstellen und/oder durch Dritte erstellen zu lassen, diese zu vervielfältigen, zu senden und in jeglichen audiovisuellen Medien zu nutzen und/oder durch Dritte vervielfältigen, senden und nutzen zu lassen.

3 Zugelassener Personenkreis

3.1
Im Geltungsbereich dieser Hausordnung dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte besitzen oder ihre Zutrittsberechtigung auf eine andere Art (z.B. durch gültigen Berechtigungsausweis) nachweisen können. Dies gilt insbesondere für den Zutritt zu Logen und Business-Seats sowie zum Businessclub.

3.2
Die Anzahl der Logenbesucher ist auf die Anzahl der dort vorhandenen Sitz- und Stehplätze begrenzt.

3.3
Kinder im Alter bis zu 12 Jahren haben nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson Zutritt.

3.4
Personen, denen durch den Betreiber der Anlage und/ oder durch eine gerichtliche Entscheidung Hausverbot für die Anlage erteilt wurde, haben kein Zutrittsrecht zur Anlage

4 Eintrittskontrollen

4.1
Jede Person ist bei Betreten der Anlage verpflichtet, dem Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie Bediensteten der Polizei und anderer Ordnungsbehörden ihre Eintrittskarte oder sonstigen Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Nach Durchschreitung der Drehsperren bzw. eines sonstigen Eingangsterminals sind die Eintrittkarten unübertragbar.

Während des Aufenthalts in der Anlage besteht die Vorzeige- und Aushändigungspflicht bei entsprechendem Verlangen des Kontroll-, Sicherheits- und/ oder Ordnungsdienstes oder von Bediensteten der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden. Eine Begründung des Vorzeigeverlangens ist nicht erforderlich.

Eintrittskarten berechtigen ausschließlich zum Besuch derjenigen Veranstaltungen, für welche sie gelöst wurden. Nach Verlassen der Anlage und Ende der jeweiligen Veranstaltung verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Eventueller Missbrauch von Eintrittskarten führt zu deren Verlust, zum sofortigen Verweis von der Anlage und zieht ggf. gerichtliche Schritte nach sich. Schwarzhandel wird angezeigt.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen des jeweiligen Veranstalters.

4.2
Gegenüber Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder sonstiger Hinweise oder Feststellungen verdächtigt sind, dass

- gegen sie für Sportveranstaltungen
oder sonstige Veranstaltungen ein örtlich oder bundesweit wirksames Stadionverbot ausgesprochen worden ist, oder

- sonstige nach dieser Hausordnung verbotene Gegenstände (z.B. pyrotechnische Artikel) mit sich führen oder

- in sonstiger Weise die Sicherheit und Ordnung in der Anlage gefährden,

sind Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden sowohl beim Eintritt in die Anlage, als auch nach Eintritt/ während des Aufenthalts in der Anlage berechtigt, auch durch Einsatz technischer Mittel zur Klärung des Sachverhaltes Nachschau in Bekleidungsstücken und mitgeführten Behältnissen zu halten und verbotene Gegenstände abzunehmen, Feststellung zu Alkohol- oder Drogenbeeinflussung zu treffen und/ oder – insbesondere im Falle eines möglicherweise bestehenden Stadionverbots – die Identität durch Einsichtnahme in ihre Ausweispapiere zu überprüfen.

Wer die Zustimmung zur Kontrolle seiner Person nicht erteilt, wird vom Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst oder Bediensteten der Polizei bzw. anderer Ordnungsbehörden vom Betreten der Anlage ausgeschlossen oder der Anlage verwiesen, wenn er dort angetroffen wird.

4.3
Besucher, die

- offensichtlich unter dem Einfluss von Drogen stehen oder

- Waffen oder andere gefährliche Gegenstände mit sich führen und mit deren Sicherstellung durch den Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst oder durch Bedienstete der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden nicht einverstanden sind oder

-erkennbar alkoholisiert sind oder

- den Verdacht auf eine ansteckende Krankheit i.S. des BSeuchenG oder des Infektionsschutzgesetzes oder den Befall mit Schädlingen aufweisen

werden der Anlage verwiesen.

5 Nutzung der Anlage

5.1
Die Anlage darf nur im Rahmen der Aktivitäten genutzt werden, die sich aus vertraglichen Vereinbarungen mit Veranstaltern, Mietern und sonstigen Nutzern ergeben. Die Nutzung der Anlage beschränkt sich auf den im jeweiligen Vertrag bzw. der Reservierungsbestätigung festgelegten Personenkreis bzw. auf die festgelegte Personenanzahl. Wird diese Personenanzahl – insbesondere bei Veranstaltungen – überschritten, ist der Betreiber oder ein anderer Hausrechtsinhaber bzw. das von ihm eingesetzte Personal (Kontroll-, Sicherheits- und/oder Ordnungsdienste sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden) berechtigt, den überzähligen Personen den Zutritt zu verwehren.

5.2
Innerhalb der Anlage hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

5.3
Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Fahrrädern oder sonstigen Transportmitteln ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen sowie in dem zur Multifunktionsarena gehörigen Parkhaus gestattet. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Zufahrten ständig frei bleiben und auch für Autobusse benutzbar sind. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind uneingeschränkt freizuhalten.

5.4
Bei Zuschauerveranstaltungen dürfen die Besucher nur den ihnen zugewiesenen Platz einnehmen und auf dem Weg dorthin ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Anlage oder Teile der Anlage für Ausstellungen genutzt werden. In diesem Falle ist es den Ausstellungsbesuchern gestattet, sich innerhalb des Ausstellungsgeländes auf den für Besucher vorgesehenen Wegen und Flächen frei zu bewegen.

5.5
Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Betreibers oder der Kontroll-, Sicherheits- und/ oder Ordnungsdienste oder Bediensteter der Polizei und anderer Ordnungsbehörden andere, ggf. auch in anderen Blöcken gelegene Plätze, als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, einzunehmen.

5.6
Das Rauchen ist verboten. Es können Raucherzonen ausgewiesen werden.

6 Öffnungszeiten

Die Anlage darf nur während der Öffnungszeiten genutzt werden und ist spätestens am Ende dieser Zeit unverzüglich zu verlassen.

Die Anlage ist an Veranstaltungstagen ab ca. 2 Stunden vor Veranstaltungsbeginn bis ca. 1 Stunde nach Veranstaltungsschluss geöffnet.

7 Umkleideräume, Nassbereich, Büro- und Nebenräume

7.1
Das Betreten und die Verwendung der Umkleideräume, der Nassbereiche, der Büroräume, Showrooms, der Dark-Rooms und sonstiger Nebenräume ist nur aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit dem Betreiber der Anlage in den vertraglich vereinbarten Zeiten für die im Vertrag bezeichneten Personen gestattet. Sämtliche Funktionsräume und deren Einrichtungen (Umkleiden, etc.) sind gemäß ihrer Bestimmung zu verwenden.

7.2
Die Umkleideräume sind verschlossen zu halten.

8 Sauberkeit

Die Nutzer der Anlage sind verpflichtet, alle Anlagenteile und Einrichtungen sorgsam zu behandeln und in sauberem Zustand zu hinterlassen. Beschädigungen zu vermeiden. Insbesondere dürfen in Spülsteine, Ausgussbecken und Toiletten keine Abfälle, Asche, schädlichen Flüssigkeiten und ähnliches gegossen oder geworfen werden. Abfälle sind in den für die jeweilige Art des Abfalls vorgesehenen Containern oder Müllbehältern zu entsorgen.

9 Werbung und Dekoration

Werbe- oder Propagandamaßnahmen jeder Art sowie das Anbringen von Dekorationen und sonstigen Gegenständen sind in der Anlage grundsätzlich untersagt, wenn sie nicht

- aufgrund schriftlicher vertraglicher Vereinbarungen des Betreibers mit den Nutzern zulässig sind und im Rahmen dieser Vereinbarungen eine Pflicht zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Beendigung des Vertrags besteht oder

- durch schriftliche Genehmigung des Betreibers im Einzelfall gestattet wurden.

Die Verteilung von Flugzetteln, Foldern und Zeitschriften in der Anlage sowie auf dem restlichen Gelände und der Umgriffsfläche ist unbeschadet der sonstigen behördlichen Vorschriften ausschließlich nach Bewilligung des Veranstalters und/ oder des Betreibers gestattet.

10 Verkauf von Waren/Bewirtung

10.1
Das Feilbieten und der Verkauf von Waren aller Art, Eintrittskarten, die Verteilung von Drucksachen oder die Durchführung von Sammlungen in der Anlage das Aufstellen von Einbauten, Buden, Ständen und dgl. ist untersagt, es sei denn, es erfolgt im Rahmen einer vertraglichen Berechtigung des jeweiligen Nutzers/ Veranstalters und die ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.

10.2
Die Bewirtung von Nutzern und sonstigen Besuchern ist grundsätzlich nur über den vom Betreiber für die Anlage eingesetzten Caterer gestattet.

11 Haftung

11.1
Die Haftung des Betreibers und/oder Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird durch diese Hausordnung nicht beschränkt.

11.2
Die Haftung des Betreibers und/oder Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für sonstige, nicht in § 11.1 genannte Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn die Schäden beruhen auf

- einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder

- auf der Verletzung einer Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist.

11.3
Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden.

11.4
Das Deponieren von Wertgegenständen, Kleidungsstücken, Ausrüstungsgegenständen innerhalb der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr, auch wenn diese in versperrten Kästen der Umkleidekabinen verwahrt werden.

12 Fundstücke

Fundstücke sind am Empfang (K10 Ebene 0) abzugeben.

13 Elektrische Geräte und Maschinen

Mitgebrachte elektronische Geräte dürfen nur in Betrieb genommen werden, soweit dadurch nicht Rechte und der Betrieb der Multifunktions-Arena/ des Betreibers bzw. des jeweiligen Hausrechtsinhabers beeinträchtigt werden. Maschinen dürfen nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Betreiber in Betrieb genommen werden.

14 Abstellflächen

Die Rasenflächen, Gänge und sonstigen Verkehrsräume dürfen nicht für Abstellzwecke verwendet werden, es sei denn, es besteht eine vertragliche Berechtigung hierzu.

15 Verbote

15.1
Personen im Geltungsbereich dieser Hausordnung ist das Mitführen folgender Sachen untersagt:

- Waffen oder andere gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können

- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;

- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind;

- sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;

- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;

- Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als 1 m oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist;

- großflächige Spruchbänder, Doppelhalter, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen;

- mechanische und elektrisch betriebene Lärminstrumente – der Betreiber behält sich Ausnahmen vor;

- alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % Vol. und Drogen;

- Tiere (ausgenommen Dienst- und Blindenhunde);

- rassistisches, fremdenfeindliches, gewaltverherrlichendes, diskriminierendes sowie rechts- und/oder linksradikales Propagandamaterial; entsprechendes gilt für Kleidung (aktuell ist folgende Marke untersagt: Thor Steinar), die Schriftzüge oder Symbole mit eindeutiger rassistischer, fremdenfeindlicher, gewaltverherrlichender, diskriminierender sowie rechts- und/oder linksradikaler Tendenz aufweisen;

- Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern;
- Trillerpfeifen;

- Laser-Pointer
- Gasdruckfanfaren.

15.2
Untersagt ist Personen im Geltungsbereich dieser Hausordnung weiterhin:

- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Aktionsfläche, die Aktionsfläche selbst, Absperrungen, Bühnen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art oder Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;

-Bereiche, die als für Besucher nicht zugelassen gekennzeichnet sind, zu betreten;

-Verkehrsflächen, insbesondere Geh- und Fahrwege einzuengen;

- mit Gegenständen zu werfen;

- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;

- im Zusammenhang mit Veranstaltungen Film-, Foto-, Tonband- und/ oder Videoaufzeichnungen ohne die entsprechenden urheberrechtlichen Genehmigungen anzufertigen;

15.3
Das Mitbringen von Speisen und Getränken auf das Gelände der ESPRIT arena ist nicht gestattet.
Im Einzelfall kann der Veranstalter in Abstimmung mit dem Betreiber eine Ausnahme von dieser Regelung beschließen.

16 Zuwiderhandlungen

16.1
Personen, die gegen die Vorschriften der Hausordnung verstoßen, können unbeschadet weiterer Rechte des Betreibers bzw. des Veranstalters ohne Entschädigung der Zutritt zur Anlage verweigert und/oder können von der Anlage verwiesen werden.

Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Anlage im Zusammenhang mit einer Veranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann unbeschadet weiterer Rechte des Betreibers bzw. des Veranstalters ohne Entschädigung ein Hausverbot ausgesprochen werden. Dieses Stadionverbot kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf das Stadion beschränkt oder bundesweit ausgesprochen werden.

16.2
Sofern durch Handlungen im Sinne des § 15 dieser Hausordnung oder durch sonstige schuldhafte Schädigungshandlungen Schäden entstehen, werden die Verursacher – sofern nicht vertragliche Regelungen Anwendung finden – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz herangezogen.

16.3
Besteht der Verdacht, dass eine Person im Geltungsbereich dieser Hausordnung eine strafbare Handlung oder Ordnungswidrigkeit begangen hat, wird Anzeige erstattet.

16.4
Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden durch den Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst oder Bedienstete der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden abgenommen, in den dafür vorgesehen Depots verwahrt und, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden, nach Wegfall der Voraussetzungen auf Verlangen zurückgegeben.

16.5
Maßnahmen nach Abs. (1) bis (4) schließen Ansprüche (z.B. Rückerstattung von Eintrittsgeldern) gegen den Betreiber und/oder gegen den jeweiligen Veranstalter aus.

16.6
Sollte der Betreiber und/oder der Veranstalter aufgrund Zuwiderhandlungen von Besuchern gegen diese Hausordnung durch Verbände wie insbesondere die FIFA, die UEFA, den DFB oder die DFL auf Schadensersatz und/oder auf Leistung einer Geldstrafe in Anspruch genommen werden, ist der zuwiderhandelnde Besucher regresspflichtig.

17 Befahren der Anlage

17.1 Grundsätzlich ist jeder Fahrverkehr in der Anlage zu vermeiden.

17.2
Im Rahmen von Veranstaltungen ist der Fahrverkehr auf den gemeinsam mit Zuschauerzugängen genutzten Verkehrswegen nur zum Be- und Entladen gestattet und muss spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn (oder – wenn der Einlass früher erfolgt – spätestens bei Beginn des Einlasses der Zuschauer) abgeschlossen sein. Ausgenommen davon sind Polizei-, Sanitäts- und Feuerwehrfahrzeuge im Einsatz/ in Bereitschaft.

17.3
Vereine, Einrichtungen, Institutionen usw. erhalten nur entsprechend einer unbedingt erforderlichen und nachgewiesenen Notwendigkeit Einfahrtsgenehmigungen. Die Erteilung erfolgt nur über Antragstellung beim Betreiber der Anlage. Die Einfahrtsgenehmigung ist bei der Einfahrt unaufgefordert vorzuzeigen und im geparkten Fahrzeug deutlich sichtbar abzulegen.

17.4
Im gesamten Gelände ist eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h zugelassen.

17.5
Das Befahren von Sport-, Grün- und Rasenflächen ist verboten, es sei denn es besteht eine Ausnahmegenehmigung auf Grund vertraglicher Regelungen oder bei Gefahr im Verzuge.

17.6
Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehene und ausgeschilderten bzw. zugewiesenen Parkflächen gestattet (Markierung). Auf Straßen und Wegen in der Anlage gilt Parkverbot.

17.7
Abgestellte Fahrzeuge in Feuerwehrzufahrten, auf Sport-, Grün- und Rasenflächen werden kostenpflichtig abgeschleppt oder umgesetzt.

17.8.
Das Fahren von Krafträdern in der Anlage ist generell verboten.

17.9
Es ist nicht gestattet, Fahrräder oder Motorfahrzeuge in die Gebäude oder Räume der Ablage mitzunehmen. Das Abstellen von Fahrrädern ist nur an den Fahrradständern gestattet.

17.10
Der Betreiber behält sich Sonderreglungen vor.

17.11
Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Festlegungen haben den Entzug der Einfahrtsgenehmigung zur Folge. Im Wiederholungsfall wird gegen den Fahrzeugführer oder -halter ein Hausverbot erteilt bzw. Anzeige erstattet.

18 Parkhaus-, Parkplatz und Garagennutzung

Mit dem Zutritt/ der Zufahrt zu den Garagen-/ und sonstigen Fahrzeugstellplätzen verpflichten sich die Nutzer zur Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Regeln.

18.1
Verunreinigungen durch Öl, Benzin, Batteriesäure oder sonstige Stoffe sind zu beseitigen. Die Kosten hierfür sind – soweit in den schriftlichen Verträgen mit den jeweiligen Pächtern und sonstigen vertraglichen Nutzern nicht abweichend geregelt – vom Verursacher zu tragen.

18.2
Die Nutzer der Garagen verpflichten sich die geltenden Brandschutzbestimmungen zu beachten.

18.3
Die Nutzung der Garagen- und sonstigen Fahrzeugstellplätze hat unter dem Gebot größtmöglicher Rücksichtnahme zu erfolgen. Andere Nutzer auch der übrigen Teile der Anlage dürften durch den Kraftfahrzeugbetrieb (Motorgeräusche, Türenschließen etc.) nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden.

18.4
Es dürfen nur zugelassene, betriebsbereite und angemeldete Personenfahrzeuge abgestellt werden. Boote, Campinganhänger etc. dürfen nicht abgestellt werden.

18.5
Es ist insbesondere verboten, in Garagen-und auf sonstigen Fahrzeugstellplätzen

- offenes Feuer oder Licht zu unterhalten, zu rauchen

- feuergefährliche, brennbare oder umweltschädliche Gegenstände/ Stoffe wie Benzin, Öl Säuren, Lacke, Batterien, Altreifen, entleerte Betriebsstoffbehälter etc. zu lagern, abzulassen, um- oder abzufüllen;

- Substanzen im vorstehend beschriebenen Sinne in die Entwässerungsanlage zu gießen,

- Lüftungsanlagen zu verschließen oder ab- bzw. zuzustellen,

- den Motor des Fahrzeugs länger als zur An- oder Abfahrt erforderlich „warm“ laufen zu lassen,

- Fahrzeuge abzustellen, die umweltschädliche Stoffe, z.B. Öl oder Treibstoff, verlieren,

- im Bereich der Garagen-und sonstigen Fahrzeugstellplätze Reparaturen oder Wartungsarbeiten an Fahrzeugen durchzuführen,

- Fahrzeuge zu waschen,

- elektrische Geräte zu betreiben oder

19 Besondere Bestimmungen für Fußballveranstaltungen

19.1
Im Falle von Bundesspielen gelten ergänzend die Richtlinien des DFB zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sowie des DFB-Ausschusses für Sicherheitsangelegenheiten zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.

19.2
§ 3.4 gilt entsprechend, wenn das Hausverbot durch den DFB, einen Verein des DFB, die UEFA, die FIFA erteilt wurde.

20 Besondere Bestimmungen für Miet- und sonstige Überlassungsverträge

20.1
Die Inbetriebnahme der Flutlichtanlage ist nur gemäß vertraglicher Vereinbarungen möglich und bedarf in Sonderfällen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Betreiber.

20.2
Die Verwendung von Telekommunikationshardware, -leitungen, -anschlussdosen etc. ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Betreiber gegen das von diesem festgelegte Entgelt gestattet.

20.3
Der Betreiber behält sich vor, die Anlage zum Zwecke von Wartungs- und Reparaturarbeiten vorübergehend zu schließen. Der Zutritt zu der Anlage während dieser Zeiten ist untersagt.

20.4
Dekorationen und sonstige Gegenstände, die im Rahmen von Veranstaltungen zulässigerweise eingebracht werden, sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. sowie das Bekleben von Böden, Wänden, Decken anlässlich von Veranstaltungen ist grundsätzlich untersagt.

20.5
Der Betreiber oder seine Beauftragten dürfen sämtliche Räume der Anlage betreten. Dies gilt bei Gebrauchsüberlassung an Dritte nach vorheriger Anmeldung, wenn im Vertrag nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Es ist dafür zu sorgen, dass die Räume auch während der Abwesenheit vertraglicher Nutzer betreten werden können. Bei längerer Abwesenheit (z.B. Urlaub, Betriebsferien etc.) sind die Schlüssel zu hinterlegen.

21 Schlussbestimmung

21.1
Diese Hausordnung tritt am 06.07.2009 in Kraft.

21.2
Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintrittskarte diese Hausordnung als verbindlich an.

21.3
Diese Hausordnung kann vom Betreiber jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe (Version) dieser Hausordnung ersetzt automatisch jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 2009

_____

Multifunktionsarena Immobilien GmbH & Co KG
Wolfgang Fourmont

_____

DüsseldorfCongress Veranstaltungsgesellschaft mbH
Jörg Mitze